

GEMEINDE FISCHERBACH

ORTENAUKREIS

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 06. Mai 2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Fischerbach, das im gemeinsamen Bürgerblatt der Stadt Haslach i. K. und den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach enthalten ist, durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. März 1998 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 06. Mai 2008



Armin Schwarz
Bürgermeister